

Satzung

(Satzung 20170502.rtf)

1. Name

Der Name des Vereins ist Spatzennest e.V.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Penzberg.

3. Eintrag

Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts München eingetragen.

4. Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und die Unterstützung der Eltern in Ihrer Erziehungsverantwortung, im Besonderen durch selbst organisierte Betreuung für Kinder aller Altersgruppen.

Außerdem kann der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen, Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren die Weiterbildung von Erwachsenen fördern. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

Für die Durchführung der Geschäfte und gegebenenfalls zur Verwaltung der Einrichtung kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltes Bedienstete - ehrenamtlich, zeitweise, in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung - einstellen.

Der Verein ist berechtigt, Unternehmen und Stiftungen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Interessengemeinschaftsverträge jeder Art mit solchen abzuschließen, welche zur Förderung des Vereins geeignet sind.

5. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

6. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) stimmberechtigte Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können stimmberechtigte Mitglieder werden. Stimmberechtigte Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Im Eintrittsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

8.1 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber in Schriftform, oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.

8.2 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ebenso durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er unter der dem Verein mitgeteilten Adresse nicht mehr zu erreichen ist und ein anderer Aufenthalt dem Verein nicht bekannt ist.

8.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein gröblicher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln des Vereins verstößt, Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt oder in ihrer Ehre verletzt, Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht oder sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder kritisch über den Verein äußert. Ein Ausschluss kann von einem Vorstandsmitglied oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand beschließt spätestens zwei Monate nach Antrag über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nach Antrag eines Vorstandsmitglieds oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Berichtsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, sofern das Mitglied nicht etwas anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

9.1.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, über den jährlich zu erstellenden Vereinshaushaltsplan, Jahresabschluss, Mitgliedsbeiträge, Sitzungsgeld, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz und die Aufnahme von Darlehen.

9.1.2 Stimmrecht

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig, wobei ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied nicht mehr als zwei Fremdstimmen in der Mitgliederversammlung ausüben darf.

9.1.3 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

9.1.4 Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll hat Ort/Datum, die Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahlen zu enthalten.

9.1.5 Beschlussfassungen/Wahlen

9.1.5.1 Allgemein

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

9.1.5.2 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Revisor/Revisorinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

9.1.5.3 Voraussetzung der Kandidatur

Voraussetzung für eine Vorstandskandidatur ist die stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft.

9.1.5.4 Wahl

Blockwahl ist zulässig. Blockwahl bedeutet, dass sich die Mitglieder nur für oder gegen einen gesamten Kandidatenblock entscheiden können und dafür insgesamt nur eine Stimme haben. Eine teilweise Stimmhaltung ist nicht möglich. Die Blockwahl ist nicht möglich, wenn es mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsposten gibt. Der Kandidatenblock ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen bekommt.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Blockwahl, außer es stehen mehr als drei Kandidaten zur Wahl. In dem Fall wird der Vorstand durch Einzelwahl gewählt. Bei der Einzelwahl wird jedes Vorstandsmitglied in einem eigenen Wahlgang gewählt. Es erfolgt also jeweils eine eigene Abstimmung für jedes zu besetzende Amt. In jedem Wahlgang hat das Mitglied eine Stimme und kann sie nur einem Bewerber geben.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r – Referat Öffentlichkeitsarbeit
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r – Referat allgemeine Vorstandsaufgaben

10.1 Zuständigkeit

Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist die Vertretung des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Angelegenheiten nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.2 Beschlussfassung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und tritt bei Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Email einzuberufen sind. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Schriftliche, fernmündliche sowie die Beschlussfassung per Email sind zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

10.3 Vertretung

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

10.4 Aufwandsentschädigung

Jedes Vorstandsmitglied, einschließlich der Beisitzer, kann ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Vorstandssitzungen erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es steht jedem Vorstandsmitglied frei, bei erhöhtem Arbeitsanfall Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres zu den Arbeitsgruppen regelt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung.

10.5 Kooptation

10.5.1 Zusätzliche Vorstandsmitglieder

Mit einstimmigem Beschluss der Vorstandsmitglieder können jederzeit weitere stimmberechtigte Mitglieder auf Zeit in den Vorstand kooptiert werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands. Eine solche Kooptation gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Kooptierungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

10.5.2 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern infolge Rücktritt

Scheiden Mitglieder des Vereinsvorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigen muss. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird mit der Kooptation des Nachfolgers durch den Vorstand wirksam. Das Amt der kooptierten und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder, die sie ersetzt haben.

11. Aufwendungen und Auslagen

Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

12. Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich beiliegen.

13. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf jeder Jahreshauptversammlung entscheidet.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung der Stadt Penzberg“, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe Punkt 4) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Penzberg, den 02. Mai 2017